



CH-3003 Bern PUE;

POST CH AG

An den Schweizerischen Bundesrat

Bundeskanzlei

3003 Bern

Aktenzeichen: PUE-311-122

Ihr Zeichen:

Bern, 17. Juni 2022

**Kalkulatorischer Kapitalkostensatzes für Stromnetze (WACC). Massnahme gegen hohe Strompreise zur Entlastung von Wirtschaft und Konsumenten.  
Formelle Empfehlung an den Bundesrat (Art. 14 Preisüberwachungsgesetz PüG).**

Hochverehrter Herr Bundespräsident

Hochverehrte Frau Bundesrätin,

Hochverehrter Herr Bundesrat,

Die Energiepreise sind seit Herbst 2021 stark angestiegen. Laut einer Mitteilung des Verbands Schweizer Elektrizitätsunternehmen vom 20. Mai 2022 plant die Hälfte der schweizerischen Elektrizitätsversorgungsunternehmen die Strompreise 2023 deutlich zu erhöhen. Die vom Bund geplanten Zuschläge zum Netzentgelt zur Finanzierung des Ausbaus der Wasserkraftreserve und / oder des Baus von Spitzenlast-Gaskraftwerken werden die Stromrechnung weiter in die Höhe treiben. Im Kontext der sensibel steigenden allgemeinen Teuerung sind Möglichkeiten zur finanziellen Entlastung der Stromkunden dringend zu nutzen. Dabei ist zu beachten, dass die eigentliche Energie nicht im Fokus dieser Empfehlung steht, sondern nur das Leitungsnetz, das für den Transport der Energie zu den Endverbraucherinnen und Endverbrauchern genutzt wird.

**Der Preisüberwacher hat sich deshalb aufgrund der ausserordentlichen Situation entschieden, ausnahmsweise *direkt* gestützt auf Art. 14 Preisüberwachungsgesetz der Landesregierung eine formelle Empfehlung im Sinne des Gesetzes zukommen zu lassen. Er empfiehlt folgende Massnahme:**

Preisüberwachung PUE  
Simon Pfister  
Einsteinstrasse 2  
3003 Bern  
Tel. +41 58 462 21 01  
simon.pfister@pue.admin.ch  
<https://www.preisueberwacher.admin.ch/>



## **Empfehlung: Umgehende Senkung des Kapitalkostensatzes für Stromnetzbetreiber (WACC-Satz)**

Aktuell dürfen die Stromnetzbetreiber das in Stromnetze investierte Eigen- und Fremdkapital mit einem gewichteten Kapitalkostensatz (Weighted Average Cost of Capital: WACC) von 3.83 % verzinsen. Der vom Bundesrat festgelegte WACC-Satz geht von durchschnittlichen Fremdkapitalzinsen von 1.75 % aus und sieht eine **Eigenkapitalrendite von 6.96 %** vor, die mit den Netzentgelten erzielt werden dürfen.

**Eine Senkung des WACC-Satzes um 1.72 Prozent würde die Strompreise um jährlich rund 350 Mio. reduzieren, ohne dass eine verminderte Investitionstätigkeit befürchtet werden muss.** Den Stromnetzbetreibern ist es erlaubt, sämtliche Kosten den Endkunden zu überwälzen. Im Gegensatz zu Unternehmen im Wettbewerb, können und dürfen die Stromnetzbetreiber beispielsweise bei einem konjunktur- oder pandemiebedingten Rückgang der Nachfrage ihre Netzentgelte pro Kilowatt Leistung bzw. pro verbrauchte Kilowattstunde erhöhen, um ihre Betriebs- und Kapitalkosten weiterhin vollständig zu decken. **Angesichts dieser komfortablen Lage, in welcher das Kapital der Stromnetzbetreiber kein nennenswertes Risiko trägt, sind die aktuell anrechenbaren Zinssätze deutlich überhöht.**

**Die Anpassung des WACC-Satzes ist nötig und rasch umsetzbar.** Der Bundesrat kann den WACC-Satz mittels Anpassung der Stromversorgungsverordnung (StromVV) in eigener Kompetenz senken. Eine Überprüfung wurde vom UVEK bereits im Frühling 2020 angekündigt, aber noch immer nicht umgesetzt.

Das Stromversorgungsgesetz (StromVG) erlaubt, dass mit den Netztarifen die Kosten der Stromnetze gedeckt und ein angemessener Gewinn erzielt werden kann. Aufgrund des nachhaltig tiefen Zinsniveaus der letzten Jahre sind die Kapitalkosten für Unternehmen gesunken. Die überhöhten Zinse werden seit mehr als einem halben Jahrzehnt verrechnet und haben seither die Kassen der Stromunternehmen überalimentiert. Die gegenwärtige Regelung ermöglicht mithin, dass Stromnetze überhöhte Gewinne erzielen. Dies widerspricht dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung.

### **Zur Umsetzung der Massnahme**

Würde sich die WACC-Berechnung auf die tatsächlich marktüblichen Zinsen statt auf die vom Bundesrat festgesetzten Schwellenwerte abstützen, ergäbe sich ein WACC-Satz für Stromnetze von **2.11 %** anstelle der geplanten **3.83 %** gestützt auf die Daten Ende 2021. Dies bei einer ansonsten unveränderten Anwendung der von uns auch in anderen Punkten kritisierten Kalkulationsvorgaben im Anhang der StromVV.

**Damit die Massnahme rechtzeitig Wirkung entfalten kann, ist umgehend zu handeln, damit die Stromnetzbetreiber den reduzierten WACC-Satz bei der Berechnung der Netztarife 2023 berücksichtigen können.** Der Preisüberwacher empfiehlt deshalb, die aktuelle Berechnungsmethodik grundsätzlich beizubehalten, aber das nachhaltig tiefe Zinsniveau der letzten Jahre bei den Berechnungen zu berücksichtigen. Hierfür ist der risikolose Zinssatz anhand der publizierten Renditen von Bundesobligationen des Vorjahrs zu bestimmen und für die Berechnung zu verwenden.

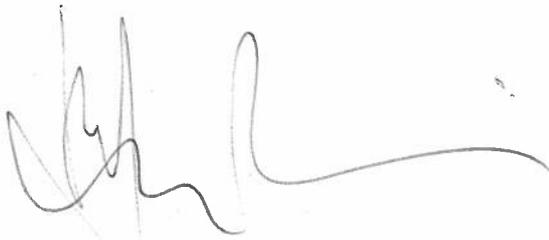
Dem möglichen Einwand, das im Jahr 2022 mit einer steigenden Rendite der Bundesobligation zu rechnen sei, wird Rechnung getragen, indem wie bis anhin die Werte des Vorjahrs als Grundlage für die Kalkulation des kommenden Jahres verwendet werden. So würde das Zinsniveau 2022 in die Berechnung der Netzkosten im Jahr 2023 einfließen und in den Netztarifen für das Jahr 2024 berücksichtigt.

### **Empfehlung des Preisüberwachers**

Gestützt auf die vorstehenden Erwägungen und in Anwendung von Art. 14/15 PÜG empfiehlt der Preisüberwacher dem Bundesrat:

- Eine umgehende Senkung der Entschädigung für Stromnetznetzbetreiber für das eingesetzte Eigen- und Fremdkapital als Massnahme zur Entlastung der Stromkunde durch eine Anpassung von Anhang 1 zu Art. 13 Abs. 3 lit. b. StromVV
- Die Bestimmung des risikolosen Zinssatzes für die WACC-Berechnung anhand der Renditen von Bundesobligationen mit langer Laufzeit des Vorjahres
- Die Inkraftsetzung der Massnahme auf 1.1.2023

Freundliche Grüsse



Stefan Meierhans  
Preisüberwacher

Kopie an:

– Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK), 3003 Bern